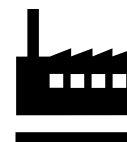


# Begleitschreiben zur Bescheinigung 2017



über Leistungen an Verwaltungsräte, Aktionäre/Gesellschafter  
und diesen nahestehende Personen (z.B. Familienangehörige)

Gestützt auf § 148 StG bzw. Art. 129 DBG sind juristische Personen verpflichtet, den Veranlagungsbehörden eine Bescheinigung einzureichen über Leistungen an Verwaltungsräte, Aktionäre/Gesellschafter und diesen nahestehende Personen. Für jedes Mitglied der Geschäftsleitung, des Verwaltungsrates oder Vorstandes oder eines Aufsichtsorgans, gleichgültig ob es in der Schweiz oder im Ausland wohnt, sind die **Bezüge mit einer Kopie des Lohnausweises zu bescheinigen**.

Gesellschaften, bei welchen das Abschlussdatum nicht mit dem Kalenderjahr zusammenfällt, haben die Lohnausweise des dem Abschlussdatum vorangehenden Kalenderjahres einzureichen (z.B. Abschlussdatum 30.6.2017 – Lohnausweis 2016 einreichen). Der steuerpflichtigen Person ist wie bisher ein persönliches Exemplar sowie ein Exemplar für seine persönliche Steuererklärung zuzustellen.

Die notwendigen Hinweise zum Ausfüllen des Lohnausweises und Formulare können in der von der Schweizerischen Steuerkonferenz und der Eidgenössischen Steuerverwaltung herausgegebenen Wegleitung im Internet unter [www.steuerkonferenz.ch](http://www.steuerkonferenz.ch) oder [www.estv.admin.ch](http://www.estv.admin.ch) bezogen werden.

Im Verzeichnis auf der Rückseite sind alle Verwaltungsräte, Aktionäre/Gesellschafter und diesen nahestehende Personen der Gesellschaft mit Name, Vorname, Wohnort und Gesamtbetrag der Bezüge aufzuführen.

Das unterzeichnete Verzeichnis ist zusammen mit je einer Kopie des Lohnausweises der aufgeführten Person/en als Beilage zur Steuererklärung der Gesellschaft einzureichen.

Im Lohnausweis sind alle Entschädigungen anzugeben, die einer Person in ihrer Eigenschaft als Mitglied der Geschäftsleitung, des Verwaltungsrates oder Vorstandes oder eines Aufsichtsorgans als Lohn/Gehalt für eine unselbständige Tätigkeit entrichtet wurden. Dazu zählen insbesondere:

- Lohn/Gehalt als Mitglied der Geschäftsleitung
- Verwaltungsratsentschädigungen
- Sitzungsgelder
- Bonus, Gewinnanteile und Tantiemen

Hat ein Mitglied der Verwaltung oder des Vorstandes gleichzeitig mehrere Funktionen, so sind sämtliche Bezüge aus allen Funktionen aufzuführen.

Freundliche Grüsse

**Dienststelle Steuern**  
Juristische Personen



Pers. ID \_\_\_\_\_

UID \_\_\_\_\_

Firma \_\_\_\_\_

Gemeinde \_\_\_\_\_

**Verzeichnis**

Nachstehend sind alle Verwaltungsräte, Aktionäre / Gesellschafter und diesen nahestehende Personen der Gesellschaft mit Name, Vorname, Wohnort und **Gesamtbetrag der Bezüge** aufzuführen.

	<b>Name / Vorname</b>	<b>PLZ / Wohnort</b>	<b>Bezüge</b> Total netto ohne Spesenvergütungen
01			
02			
03			
04			
05			
06			
07			
08			
09			
10			
11			
12			

Wir erklären ausdrücklich, dass im vorstehenden Verzeichnis sämtliche Verwaltungsräte, Aktionäre / Gesellschafter und diesen nahestehende Personen aufgeführt sind.

Sind im massgebenden Geschäftsjahr keine Löhne und Spesen ausbezahlt worden, ist nachstehendes Feld anzukreuzen.

keine Lohn- und Spesenzahlungen

**Straffolgen bei Widerhandlungen**

Wer die Bescheinigungspflicht trotz Mahnung vorsätzlich oder fahrlässig nicht erfüllt, wird mit Busse bis zu Fr. 1'000, in schweren Fällen oder im Wiederholungsfall bis zu Fr. 10'000, bestraft (§ 208 StG bzw. Art. 174 DBG).

Für Teilnahmehandlungen (Anstiftung, Gehilfenschaft, Mitwirkung) an Steuerhinterziehungen Dritter werden auch juristische Personen und für sie handelnde Organe oder Vertreter mit Busse bis zu Fr. 10'000, in schweren Fällen oder bei Rückfällen bis zu Fr. 50'000, bestraft (§ 213 StG bzw. Art. 177 und 181 DBG).

Wer zum Zwecke der Steuerhinterziehung im Sinne der §§ 211 ff StG bzw. Artikel 175 ff DBG gefälschte, verfälschte oder inhaltlich unwahre Bescheinigungen Dritter zur Täuschung gebraucht, wird mit Haft, Gefängnis oder mit Busse bis zu Fr. 30'000 bestraft (§ 225 StG bzw. Art. 186 DBG).

Beilage: \_\_\_\_\_ Exemplare Lohnausweis



6516171202121